
**Geschäftsordnung für den
Kreistag und die ständigen Ausschüsse des Kreistages
des Kreises Plön**

gemäß Beschluss des Kreistages vom 20. Juni 2018

Inhalt

§ 1	Konstituierung des Kreistages	2
§ 2	Ältestenrat	2
§ 3	Ladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen	3
§ 4	Sitzungen des Kreistages	3
§ 5	Einwohnerfragestunde.....	4
§ 6	Aktuelle Stunde	4
§ 7	Anfragen	5
§ 8	Anregungen und Beschwerden	5
§ 9	Aussprache	6
§ 10	Redeordnung	6
§ 11	Anträge zur Geschäftsordnung.....	7
§ 12	Beschlussfassung	7
§ 13	Wahlen mit Stimmzetteln.....	7
§ 14	Ordnungsruf, Ausschluss von der Sitzung	7
§ 15	Hausrecht.....	8
§ 16	Niederschrift	8
§ 17	Unterrichtung des Kreistages	9
§ 18	Datenschutz und -verarbeitung.....	9
§ 19	Mitteilungspflichten.....	10
§ 20	Arbeit der Ausschüsse.....	10
§ 21	Abweichungen von der Geschäftsordnung	10
§ 22	Auslegung der Geschäftsordnung	11
§ 23	Inkrafttreten	11

§ 1 Konstituierung des Kreistages (§§ 28 und 29 KrO)

- (1) Der bisherige Kreispräsident/die bisherige Kreispräsidentin eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und bestellt im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin einen Protokollführer/eine Protokollführerin.
- (2) Der oder die älteste anwesende Abgeordnete, die oder der den Vorsitz des Kreistages zu übernehmen bereit ist (Alterspräsident/Alterspräsidentin) wird von dem bisherigen Kreispräsidenten/der bisherigen Kreispräsidentin festgestellt.
- (3) Unter der Leitung des Alterspräsidenten/der Alterspräsidentin erfolgt die Wahl des Kreispräsidenten/der Kreispräsidentin. Dieser/Diese wird durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in seine/ihre Tätigkeiten eingeführt.
- (4) Nach der Wahl des Kreispräsidenten/der Kreispräsidentin geht die Verhandlungsleitung auf diesen/diese über und der Kreistag wählt seine/ihre Stellvertreter/innen. Der Kreispräsident/Die Kreispräsidentin verpflichtet anschließend die Kreistagsabgeordneten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihre Tätigkeit ein.

§ 2 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Kreispräsidenten/der Kreispräsidentin, seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie den Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen und wird von dem Landrat/der Landrätin beraten. An die Stelle der Fraktionsvorsitzenden und des Landrates/der Landrätin treten im Verhinderungsfalle deren Vertreter/Vertreterinnen.
- (2) Der Kreispräsident/Die Kreispräsidentin beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es zwei seiner Mitglieder verlangen.
- (3) Der Ältestenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Unterstützung des Kreispräsidenten/der Kreispräsidentin bei der Führung der Geschäfte
 2. Herbeiführung einer Verständigung zwischen den Fraktionen über die Arbeit des Kreistages
 3. Klärung von Verfahrensfragen und politischen Stilfragen, sofern sie unmittelbar den Kreistag betreffen, und Herbeiführung einvernehmlicher Einigungen
 4. Beratung von Zeit, Ort, Tagesordnung und Ablauf der Kreistagssitzungen und Abgabe einer entsprechenden Empfehlung an den Kreispräsidenten/die Kreispräsidentin
- (4) Vor jeder Kreistagssitzung sowie unmittelbar vor Beginn des Kreistages findet eine Ältestenratssitzung statt, in der insbesondere abgestimmt wird:
 1. welche Tagesordnungspunkte voraussichtlich ohne Aussprache behandelt werden und
 2. die jeweilige max. Redezeit für die mit Aussprache behandelten Tagesordnungspunkte.

- (5) Über die Sitzungen des Ältestenrates wird eine Niederschrift erstellt. Die Niederschrift muss von dem Kreispräsidenten/der Kreispräsidentin und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet werden.
Satz 1 gilt nicht für die Sitzungen des Ältestenrates, die unmittelbar vor oder während unterbrochener Kreistagssitzungen stattfinden.
- (6) Jeweils im letzten Quartal des Vorjahres berät und empfiehlt der Ältestenrat dem Kreispräsidenten/der Kreispräsidentin eine Jahrestermplan für die Kreistagssitzungen.

§ 3 Ladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen (§ 29 KrO)

- (1) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Ausnahmen hiervon regelt die Kreisordnung.
- (2) Der Kreispräsident/Die Kreispräsidentin setzt die Tagesordnung nach Empfehlung des Ältestenrates und nach Beratung mit dem Landrat/der Landrätin gem. der Regelungen in der Kreisordnung fest.
- (3) Das berechtigte Verlangen, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, ist spätestens acht Werktage vor dem Termin der Kreistagssitzung bei dem Kreispräsidenten/der Kreispräsidentin anzumelden. Die angemeldeten Tagesordnungspunkte sind so zu formulieren, dass hinreichend erkennbar ist, welches Problem erörtert werden soll. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreispräsident/die Kreispräsidentin über die Notwendigkeit einer differenzierteren Formulierung.
- (4) Die Ladung mit Tagesordnung wird örtlich bekannt gemacht.
- (5) Verwaltungsvorlagen werden in der Regel mit der Einladung versandt. Sitzungsunterlagen, sowie die Ladung mit Tagesordnung werden den Kreistagsabgeordneten und bürgerlichen Mitgliedern zudem im Ratsinformationssystem im Internet unter www.kreis-ploen.de bereitgestellt.
- (6) Die Ladung mit Tagesordnung wird interessierten Presseorganen/Journalisten zur Verfügung gestellt.
- (7) Öffentliche Sitzungsunterlagen werden im Bürgerinformationssystem im Internet unter www.kreis-ploen.de bereitgestellt und werden Besuchern der Sitzung auf Wunsch ausgehändigt.

§ 4 Sitzungen des Kreistages (§§ 32, 33 KrO)

- (1) Der Kreispräsident/Die Kreispräsidentin eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Kreistages.
- (2) Der Kreispräsident/Die Kreispräsidentin bestellt im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Verwaltung zum Protokollführer/zur Protokollführerin.
- (3) Verpflichtung und Einführung neuer Kreistagsabgeordneter erfolgen jeweils sofort nach der Eröffnung der Sitzung.
- (4) Zu Beginn der Sitzung stellt der Kreispräsident/die Kreispräsidentin die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.
- (5) Kreistagsabgeordnete, die die Sitzung verlassen, haben dies dem Kreispräsidenten/der Kreispräsidentin deutlich anzuzeigen, gleiches gilt für die Rückkehr zur Sitzung.

- (6) Sitzungen des Kreistages beginnen um 17.00 Uhr, die Kreistagssitzung mit dem Tagesordnungspunkt Haushalt um 16.00 Uhr, sofern nicht der Kreispräsident/die Kreispräsidentin im Einvernehmen mit dem Ältestenrat einen anderen Sitzungsbeginn festlegt. Die Kreistagssitzungen enden mit der regulären Tagesordnung spätestens um 21.45 Uhr unter Abschluss des anstehenden Tagesordnungspunktes, wenn nicht die Fraktionen im Einvernehmen ein anderes Sitzungsende festlegen. Der Tagesordnungspunkt "Mitteilungen und Anfragen" wird immer danach abgehandelt. Auch die Termine eventueller Fortsetzungen werden einvernehmlich unter Beachtung der Kreisordnung zwischen den Fraktionen und dem Kreispräsidenten/der Kreispräsidentin vereinbart.

§ 5 Einwohnerfragestunde (§ 16b KrO)

- (1) Die Tagesordnung muss eine Einwohnerfragestunde gem. § 16b Kreisordnung vorsehen. Nach Ablauf von 60 Minuten wird durch Beschluss des Kreistages auf Antrag eines Abgeordneten/einer Abgeordneten die Einwohnerfragestunde verlängert.
- (2) Ein Fragerecht steht nur den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kreises Plön im Sinne der Kreisordnung zu. Zur Verifikation kann der Kreispräsident/die Kreispräsidentin die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises verlangen.
- (3) Der Kreispräsident/Die Kreispräsidentin weist zu Beginn der Einwohnerfragestunde darauf hin, dass die gestellten Fragen namentlich protokolliert und die Niederschriften im Internet veröffentlicht werden. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Betroffenen sofort oder auch später der Nennung ihres Namens in der Niederschrift widersprechen können.
- (4) Die Fragen sowie Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich vorgetragen werden und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen darüber hinaus keine Wertungen enthalten. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung. Der Einwohner/Die Einwohnerin ist berechtigt, nach Beantwortung seines Wortbeitrages einen zusätzlichen Wortbeitrag zu dem von ihr oder ihm angesprochenen Themenbereich zu leisten. Dieser Beitrag muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantwortung stehen. Beratungen über Vorschläge oder Anregungen erfolgen im Rahmen der Tagesordnung.
- (5) Die Fragen beantwortet der oder die Befragte. Die Beantwortung kann delegiert werden. Eine Aussprache findet nicht statt. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich.
- (6) Der Kreispräsident/Die Kreispräsidentin kann dem Einwohner/der Einwohnerin das Wort entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.
- (7) Kreistagsabgeordnete sind nicht berechtigt, im Rahmen der Einwohnerfragestunde Fragen zu stellen. Bürgerliche Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages dürfen nur Fragen zu Themen stellen, mit denen der Ausschuss, in dem sie Mitglied sind, nicht befasst ist.

§ 6 Aktuelle Stunde

- (1) Eine Fraktion oder mindestens zehn Kreistagsabgeordnete können bei dem Kreispräsidenten/der Kreispräsidentin zu dem Tagesordnungspunkt "Aktuelle Stunde" ein Thema ausschließlich zur Aussprache in der Sitzung des Kreistages anmelden. Anträge und Beschlüsse zur Sache können im Zusammenhang mit der Aktuellen Stunde nicht gestellt bzw. gefasst werden. Die Aussprache findet jeweils zu Beginn einer Kreistagssitzung nach der Einwohnerfragestunde statt. Thema der Aussprache können nur

kommunale Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung mit aktuellem Bezug, das heißt aufgrund von Ereignissen oder Erkenntnissen, sein, die den Kreis unmittelbar berühren und vor Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 3 noch nicht bekannt waren.

- (2) Die Formulierung des Themas muss kurz und sachlich gefasst sein. Sie darf keine Wertung oder Unterstellung enthalten und keinen der folgenden Tagesordnungspunkte betreffen.
- (3) Die Anmeldung ist bei dem Kreispräsidenten/der Kreispräsidentin schriftlich spätestens fünf Werktage vor dem Termin der Kreistagssitzung einzureichen. Dem Landrat/der Landrätin ist gleichzeitig eine Durchschrift zuzuleiten. Das Thema wird allen Kreistagsabgeordneten im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnung mitgeteilt.
- (4) In der Regel soll in einer Sitzung des Kreistages nur ein Thema in dieser Weise behandelt werden. Liegen mehrere zulässige Anmeldungen vor, so wird das Thema behandelt, dessen Beratung zuerst beantragt wurde. Themen, die dann nicht in die Aktuelle Stunde aufgenommen werden, gelten als erledigt, wenn der Kreistag nicht etwas anderes beschließt.
- (5) Die Dauer der Aussprache in der Aktuellen Stunde beträgt höchstens 60 Minuten. Die Redezeit beträgt für jede Rednerin oder jeden Redner höchstens 5 Minuten. Nach Ablauf von 60 Minuten wird durch Beschluss des Kreistages auf Antrag eines Abgeordneten/ einer Abgeordneten die Aktuelle Stunde verlängert.

§ 7 Anfragen (§ 31 KrO)

- (1) Jeder Abgeordnete/Jede Abgeordnete kann von dem Landrat/der Landrätin unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen" zum Schluss jeder Sitzung Auskunft zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung verlangen.
- (2) Die Fragen sollen dem Landrat/der Landrätin sieben Werktage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Später eingegangene oder in der Sitzung mündlich gestellte Anfragen können auch nach der Sitzung schriftlich oder erst in der folgenden Sitzung mündlich beantwortet werden.
- (3) Die Abgeordneten sind berechtigt, ihre Anfrage kurz zu begründen und bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (4) Anträge können nicht gestellt werden, eine Aussprache oder eine Beschlussfassung findet nicht statt.
- (5) Anfragen, die nichtöffentliche Inhalte betreffen, dürfen erst nach Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt werden.
- (6) Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der allgemeinen unteren Landesbehörde beziehen sind nur zulässig, wenn unmittelbare Auswirkungen auf Selbstverwaltungsaufgaben zu erwarten sind (z.B. Stellenplan).

§ 8 Anregungen und Beschwerden (§ 16d KrO)

Die Beantwortung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 16d KrO fällt in die absolute Zuständigkeit des Kreistages. Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen haben im Grundsatz einen Anspruch darauf, dass ihnen das Ergebnis der Beratung mitgeteilt wird. Der Kreistag kann die Angelegenheit an einen Ausschuss zur Vorbereitung

der Beantwortung verweisen.

§ 9 Aussprache

- (1) Melden sich zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere Kreistagsabgeordnete zu Wort, so bestimmt der Kreispräsident/die Kreispräsidentin die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner.
Für die Rednerliste ist in der Regel die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgeblich. Der Kreispräsident/Die Kreispräsidentin kann von der Reihenfolge abweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und die zweckmäßige Durchführung der Beratung sowie die Rücksicht auf die einzelnen Fraktionen dies nahe legt.
- (2) Will der Kreispräsident/die Kreispräsidentin sich als Redner/Rednerin an der Beratung beteiligen, so hat sie/er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben.
- (3) Steht ein Antrag oder eine Sitzungsvorlage zur Aussprache, so soll folgende Reihenfolge der Redner eingehalten werden:
 1. Antragsteller/Antragstellerin
 2. Ausschussvorsitzende der vorberatenden Ausschüsse
 3. ein Redner oder eine Rednerin je Fraktion
 4. Einzelredner/Einzelrednerinnen

Das Rederecht des Landrates/der Landrätin bleibt unberührt.

- (4) Die Redezeit der in Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Personen beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten, zu wesentlichen Tagesordnungspunkten max. 10 Minuten. Die Empfehlung dazu spricht der Ältestenrat aus. Für Einzelredner/Einzelrednerinnen ist die Redezeit auf max. 3 Minuten begrenzt. Der Landrat/Die Landrätin ist in seiner/ihrer Redezeit frei. Er/Sie ist gehalten, seine/ihre Redezeit der Empfehlung des Ältestenrates anzupassen.
- (5) Der Kreistag kann andere Redezeitregelungen beschließen.

§ 10 Redeordnung

- (1) Dem Kreispräsidenten/Der Kreispräsidentin steht in Ausübung der Verhandlungsleitung jederzeit das Wort zu. Sie/Er darf jeden Redner/jede Rednerin dazu unterbrechen.
- (2) Der Kreispräsident/Die Kreispräsidentin kann einen Redner/eine Rednerin, die/der vom Beratungsgegenstand abschweift, mit Nennung des Namens zur Sache rufen. Nach dreimaligem Ruf zur Sache in derselben Rede kann der Kreispräsident/die Kreispräsidentin ihr/ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache muss auf diese Folge hingewiesen werden.
Ist das Wort entzogen worden, darf derjenige/diejenige zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten.
- (3) Ein Sitzungsteilnehmer/Eine Sitzungsteilnehmerin darf in den Sitzungen des Kreistages nur sprechen, sofern der Kreispräsident/die Kreispräsidentin ihr/ihm das Wort erteilt hat. Es wird vom Rednerpult aus gesprochen. Wer Rederecht hat, hat auch ein Nachfragerecht.
- (4) Kein Sitzungsteilnehmer/Keine Sitzungsteilnehmerin darf während der Beratung zu einem Beratungsgegenstand mehr als zweimal sprechen. Hiervon bleiben die Redebeiträge gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 unberührt.
- (5) Der Kreispräsident/Die Kreispräsidentin erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (6) Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Aussprache über einen Beratungsgegenstand zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person

zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

- (7) Mit Beginn einer Abstimmung oder Wahlhandlung sind Wortmeldungen unzulässig.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch beiderseitiges Handaufheben anzuzeigen und dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen. Sie können jederzeit gestellt werden und gehen allen anderen Meldungen vor. Durch einen Geschäftsordnungsantrag kann eine Rede ab Worterteilung nicht unterbrochen werden.
- (2) Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere:
- Schluss der Rednerliste
 - Schluss der Aussprache
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Vertagung eines Punktes
 - Verweisung an einen Ausschuss
- (3) Ein Antrag auf Unterbrechung der Sitzung ist angenommen, wenn diesem ein Drittel der anwesenden Abgeordneten zustimmt. Wird ein Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes abgelehnt, so ist in derselben Sache ein weiterer Vertagungsantrag unzulässig.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können kurz begründet werden. Jeder Fraktion ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag zu äußern.

§ 12 Beschlussfassung (§ 34 KrO)

- (1) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind. Der Kreispräsident/Die Kreispräsidentin verliert auf Wunsch alle zur Abstimmung stehenden Anträge. Über den jeweils weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- (2) Es wird offen durch deutliches Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Abgeordneten ist die Abstimmung namentlich durchzuführen. Sie erfolgt durch Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge und Aufnahme der Stimmabgabe in die Sitzungsniederschrift.
- (3) Bei Tagesordnungspunkten "zur Kenntnisnahme" findet keine Aussprache und Abstimmung statt.
- (4) Ist über eine Sitzungsvorlage oder einen Antrag abgestimmt worden, kann hierüber nach Erledigung des Tagesordnungspunktes in derselben Sitzung nicht noch einmal abgestimmt werden.

§ 13 Wahlen mit Stimmzetteln

Für die Vorbereitung und Durchführung einer Wahl mit Stimmzettel bildet der Kreistag einen Wahlausschuss, dem ein Vertreter oder eine Vertreterin jeder Fraktion angehört.

§ 14 Ordnungsruf, Ausschluss von der Sitzung (§ 37 KrO)

- (1) Der Kreispräsident/die Kreispräsidentin kann einen Sitzungsteilnehmer/eine Sitzungsteilnehmerin, der/die die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen. Der Sitzungsteilnehmer/Die Sitzungsteilnehmerin kann hiergegen spätestens binnen sieben Tagen bei dem

Kreispräsidenten/der Kreispräsidentin schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der Kreistag entscheidet ohne Beratung, ob der Ordnungsruf berechtigt war.

- (2) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Kreispräsident/die Kreispräsidentin einen Kreistagsabgeordneten/eine Kreistagsabgeordnete von der Sitzung ausschließen. Nach dem zweiten Ordnungsruf muss auf diese Folge hingewiesen werden. Der oder die Ausgeschlossene hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Folgt sie/er der Aufforderung nicht, so ist der Kreispräsident/die Kreispräsidentin berechtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
- (3) Hat der Kreispräsident/die Kreispräsidentin ein Mitglied des Kreistages von der Sitzung ausgeschlossen, so kann dieses Mitglied in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.

§ 15 Hausrecht (§ 32 KrO)

- (1) Entsteht im Sitzungssaal störende Unruhe, kann der Kreispräsident/die Kreispräsidentin die Sitzung auf Zeit unterbrechen oder ganz aufheben.
- (2) Zuhörer und Zuhörerinnen, die in die Verhandlung einzugreifen versuchen oder auf andere Weise die Ordnung oder den Anstand verletzen, kann der Kreispräsident/die Kreispräsidentin nach erfolgtem Ruf zur Ordnung bei Nichtbeachtung von der Sitzung ausschließen.
- (3) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann der Kreispräsident/die Kreispräsidentin ihn nach Ankündigung vorübergehend räumen lassen.

§ 16 Niederschrift (§ 36 KrO)

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls anzufertigen.
- (2) Zur Unterstützung der Protokollführung und zur Aufklärung von Unstimmigkeiten erfolgt eine Tonaufzeichnung der Sitzung. Die Tonaufzeichnung ist für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.
Der Kreispräsident/die Kreispräsidentin, sowie der Protokollführer/die Protokollführerin haben das Recht, die Tonaufzeichnung abzuhören.
Kreistagsabgeordnete können bei dem Kreispräsidenten/der Kreispräsidentin ihre eigenen Wortbeiträge als Tonaufzeichnung abhören und Abschriften fertigen. Sollen Wortbeiträge Dritter abgehört werden, so kann dies bei dem Kreispräsidenten/der Kreispräsidentin erfolgen, wobei die Zustimmung der/des Dritten erforderlich ist.
- (3) Die Niederschrift muss
 1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
 3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einberufung,
 4. die Tagesordnung,
 5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. das Ergebnis der Abstimmungen und
 7. von dem Kreispräsidenten/der Kreispräsidentin ausgesprochene Ordnungsmaßnahmenenthalten.
- (4) Alle Kreistagsabgeordneten haben das Recht, Einwendungen gegen die Niederschrift geltend zu machen. Die Niederschrift erlangt ihre Verbindlichkeit, wenn der Kreistag

zugestimmt hat.

**§ 17 Unterrichtung des Kreistages
(§§ 22, 40b, 40c KrO)**

- (1) Die Unterrichtung des Kreistages über wichtige Verwaltungsangelegenheiten, d.h. alle Umstände und Vorgänge, die für den Kreis finanziell oder politisch über den Normalfall hinausgehende Bedeutung haben, erfolgt durch
 1. das vom Kreistag beschlossene Berichtswesen,
 2. Berichte in den Sitzungen des Kreistages,
 3. direkte schriftliche Unterrichtung der Kreistagsabgeordneten.
- (2) Die Unterrichtung des Kreistages über die Arbeit der Ausschüsse erfolgt durch Berichte der Ausschussvorsitzenden in den Sitzungen des Kreistages. Darüber hinaus werden den Kreistagsabgeordneten die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

§ 18 Datenschutz und -verarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Kreistages sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren Person ermöglichen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierten Dateien und sonstigen Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (4) Die Mitglieder des Kreistages und die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn, etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Kreispräsidenten/der Kreispräsidentin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (5) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin/den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Kreistag oder im Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (6) Die Mitglieder des Kreistages und die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer oder eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Kreispräsidenten/der Kreispräsidentin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (7) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (8) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang

stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

- (9) Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (10) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter sind für die Entsorgung nicht mehr benötigter Sitzungsunterlagen und entsprechender Datenträger selbst verantwortlich. Die Unterlagen und Datenträger können zur Vernichtung bei der Kreisverwaltung abgegeben werden.
- (11) Die ausgeschiedenen Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter haben die Vernichtung bzw. die Löschung der vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Kreispräsidenten/der Kreispräsidentin schriftlich zu bestätigen.

§ 19 Mitteilungspflichten

Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse haben der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten zu Beginn einer Wahlperiode bzw. bei ihrem Eintritt in den Kreistag ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Änderungen sollen unverzüglich angezeigt werden. Die Veröffentlichung erfolgt durch örtliche Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen in der Hauptsatzung.

§ 20 Arbeit der Ausschüsse (§§ 40,41 KrO)

- (1) Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen ihres durch die Hauptsatzung oder sonstiger Rechtsvorschriften bestimmten Aufgabengebietes sowie der ihnen vom Kreistag erteilten Aufträge.
- (2) Beschlüsse der Ausschüsse sind, soweit es keine abschließenden Beschlüsse sind, als Empfehlung an den Kreistag zu richten.
- (3) Sie sind zur abschließenden Beschlussfassung nur befugt, soweit ihnen diese Befugnis durch Gesetz, die Hauptsatzung oder den Kreistag ausdrücklich übertragen worden ist.
- (4) Angelegenheiten, die Aufgabenbereiche mehrerer Ausschüsse berühren, können in gemeinsamen Sitzungen beraten werden. Es erfolgt eine getrennte Beschlussempfehlung.
- (5) Für Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen gilt § 5 entsprechend
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen über den Kreistag mit Ausnahme von § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 6, § 6 und § 16 Abs. 2 für die Ausschüsse entsprechend.
Ergänzend zu § 3 Abs. 5 können Kreistagsabgeordnete Unterlagen aus allen Ausschüssen im Ratsinformationssystem einsehen und bei Bedarf von der Kreisverwaltung anfordern.

§ 21 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss des Kreistages zugelassen werden.

§ 22 Auslegung der Geschäftsordnung

Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Kreispräsident/die Kreispräsidentin nach Beratung im Ältestenrat.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 20.06.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.06.2013 außer Kraft.

Plön, den 20.06.2018

gez.

(Stefan Leyk, Kreispräsident)